

BGer 5A_508/2024 vom 14. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_508_2024

FR: TF 5A_508/2024 du 14 août 2024

IT: TF 5A_508/2024 del 14 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Wie schon im kantonalen Verfahren machen die Beschwerdeführer geltend, der Gantbeamte, welcher den Hammer geschwungen habe, hätte bei ihrem Gebot von Fr. 1'030'000.--, bei welchem nach ihrer Aussage ihr persönliches Limit erreicht war, "sehr sehr ungewöhnlich und unangenehm lange" gezögert, "zum Dritten" zu sagen; die Situation sei fast unerträglich gewesen.

Diese Behauptung beschlägt letztlich die Sachverhaltsfeststellung; indes werden keine Verfassungs-, insbesondere Willkürrügen erhoben. In rechtlicher Hinsicht ist einzig relevant, dass das nächsthöhere Gebot vor dem dritten Aufruf erfolgte (vgl. Art. 126 Abs. 1 SchKG und Art. 60 VZG). Dies war denn auch der Ablauf, wie er von der Steigerungsleitung bekanntgegeben worden war, dass nämlich weitere Angebote jeweils vor dem Wort "Dritten" erfolgen müssten, was die Beschwerdeführer selbst festhalten. Dass das folgende Mehrgebot erst nach dem dritten Aufruf erfolgt wäre, ist im angefochtenen Entscheid nirgends festgestellt und die Beschwerdeführer behaupten dies selbst nicht. Sie beschreiben einzig, dass ihnen der Aufruf wie eine Unendlichkeit vorkam, was nachvollziehbar ist, aber nichts zur Sache tut.

Soweit die Beschwerdeführer den Ersteigerer der Preistreiberei bezichtigen bzw. der Verfahrensleitung das Ermöglichen der Abgabe höherer Gebote vorwerfen und sich auf das Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 Abs. 1 BV berufen, ist festzuhalten, dass niemand einen Anspruch auf Zuschlag zu einem Gebot in Höhe seiner eigenen finanziellen Möglichkeiten

hat; vielmehr ergibt sich aus Art. 126 Abs. 1 SchKG und Art. 60 VZG, dass an den Meistbietenden zuzuschlagen ist.

E. 4

Wie ebenfalls schon im kantonalen Verfahren machen die Beschwerdeführer sodann geltend, der Ersteigerer sei der Vorsitzende der Geschäftsleitung der Bank C. _____ und er habe sich von einem Mitglied des Bankrates, der im Kreditausschuss sitze und von Beruf Architekt sei, begleiten lassen. Dies führe zu Günstlingswirtschaft, Mausehelei, Wettbewerbsvorteil, Risikofinanzierung einer Immobilie und zum Versagen des internen Kontrollsystems bzw. zu einer Verflechtung zwischen Kreditausschuss, Risikofinanzierung für Privatzweck und Renovationstätigkeit. Entsprechend hätten sie bei der FINMA eine Anzeige erstattet und diese habe die Bank gerügt.

Die Feststellung im angefochtenen Entscheid, dass der Ersteigerer die Liegenschaft als Privatmann erworben habe, greifen die Beschwerdeführer nicht an. Im Übrigen ist unbekannt - und musste dem Betreibungsamt auch nicht bekannt sein, weil es für den Zuschlag ohne Belang ist -, auf welche Weise der Ersteigerer den Erwerb finanziert (vollständig aus eigenem Vermögen bzw. ganz oder teilweise durch Aufnahme eines Hypothekendarlehens). Weder dargetan noch ersichtlich ist ferner, welche Normen des Zwangsvollstreckungsrechts verletzt sein sollen, wenn der Ersteigerer sich von einer anderen Person hat begleiten und möglicherweise beraten lassen. Keine Relevanz für die Zwangsversteigerung und den Zuschlag, welcher vorliegend den Anfechtungsgegenstand bildet, hat insbesondere die Frage, ob es aus der Perspektive der Aufsicht über Finanzintermediäre, namentlich über Banken, als Bewilligungsträger unter irgendeinem Aspekt problematisch sein könnte, wenn es sich beim Ersteigerer um den CEO einer Bank und bei der Begleitperson um ein Mitglied des Bankrates handelt; hierüber hätte die FINMA im Rahmen ihrer Aufsichtsinstrumente, namentlich eines Enforcementverfahrens zu entscheiden (vgl. Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 ff. BankG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 3 lit. a, Art. 6 Abs. 1, Art. 24 ff. und insb. Art. 29 ff. FINMAG).

E. 5

Nichts zur Sache tut - wobei die Vorbringen ohnehin den Sachverhalt beschlagen und deshalb Verfassungs-, namentlich Willkürfragen zu erheben wären -, ob die Steigerung pünktlich um 14 Uhr anging (nach Angabe der Beschwerdeführer war dies nicht der Fall, weil der Ersteigerer und sein Begleiter den Saal als Letzte betreten hätten), wo im Raum die einzelnen Bieter sassen bzw. ob sich die Beschwerdeführer umsetzen mussten, um bessere Sicht zu haben, u.ä.m. Dass sie an der Versteigerung teilnehmen und mitbieten konnten, stellen die Beschwerdeführer nicht in Frage, und dass der Zuschlag an den Meistbietenden zu erfolgen hat, ist wie gesagt das Wesensmerkmal der Versteigerung.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.